

muri

b e r n

Baugesuch Nr.: 2007/010

Adresse: Feldstrasse 30
Parzelle: 3226
Zone: ZPP Gümligenfeld

Gesuchsteller: HRS Hauser Rutishauser Suter AG
Generalunternehmung
Laubeggstrasse 70
3000 Bern

Projektverfasser: Rubin Totalunternehmung AG
Worblaufenstrasse 6
DLZ Wankdorfdreieck
3048 Worblaufen

BAUENTSCHEID

Vorgeschichte

Am 21. Dezember 2005 reichte die Rubin Totalunternehmung AG das Gesuch für eine Projektänderung ein. Mit Brief vom 23. Juni 2006 teilte die Bauverwaltung Herrn Fürsprecher ■■■■■ 3073 Gümligen, der inzwischen von der Gesuchstellerin mit der Wahrung ihrer Interessen betraut wurde mit, dass das Gesuch noch nicht behandelt werden könne, weil die Projektänderung (pa2005/13) hängig sei (die auf Grund einer Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde eingereicht wurde). Zudem war das Gesuch nicht vollständig und deshalb auch nicht bewilligungsfähig. Das Gesuch wurde bis auf Weiteres sistiert.

Am 30. November 2006 wurde die Projektänderung pa2005/13 bewilligt. Die Bewilligung wurde nicht angefochten. Auf sein Verlangen wurde dies Herrn Fürsprecher ■■■■■ mit Brief vom 7. Februar 2007 mitgeteilt.

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 05.02.2007 (eingegangen auf der Bauverwaltung Muri) reichte die Firma HRS Hauser Rutishauser Suter AG, Generalunternehmung, Laubeggstrasse 70, 3000 Bern, ein Baugesuch folgenden Inhalts ein:

Nutzungsänderungen: - 2. UG: Einstellhalle und Lager. - 1. UG: Einstellhalle anstelle Lager/Umschlag. - 1.OG: Fachmarkt, Ausstellung Möbelgeschäft anstelle Büro/Dienstleistung. - 2. OG: Lager für Möbelgeschäft anstelle Büro/Dienstleistung.

Fassadenänderungen: - Einbau Tor und Hebebühne für Warenausgabe auf der Südwestseite. - Neue Fluchttüre auf der Südostseite.

Auf die erfolgte Publikation hin, welche im Anzeiger vom 21. und 23. Februar 2007 erschien, wurden folgende Eingaben getätigt:

Einsprache und Rechtsverwahrung:

- Herr Fürsprecher [REDACTED], 3000 Bern 7, namens und im Auftrag der [REDACTED]

Einsprache:

- Herr [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
- Frau [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
- Herr [REDACTED], 3073 Gümligen
- [REDACTED] (pol. Partei)
- [REDACTED], 3073 Gümligen
- [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
- [REDACTED], 3001 Bern

Am 5. April 2007 wurden die betroffenen Grundeigentümer bzw. deren juristische Vertreter unter anderem über den Beschluss des Gemeinderates, das Gümligenfeld mit sofortiger Wirkung mit einer Planungszone zu belegen, schriftlich informiert. Mit gleichem Brief wurden Herrn Fürsprecher [REDACTED] Kopien der eingegangenen Einsprachen zugestellt.

Mit Brief vom 27. April 2007 wurde von Herrn Fürsprecher [REDACTED] auf eine Einspracheverhandlung verzichtet. Gleichzeitig wurde verlangt, das Gesuch nun zu behandeln und zu bewilligen.

II. Erwägungen

1. Die Zuständigkeit der Baubewilligungsbehörde ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren (BewD: BSG 725.1).
2. Die Baubewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Sind diese Vorschriften eingehalten, hat der Gesuchsteller Anrecht auf eine Baubewilligung.
3. Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht.
4. Die Einsprachelegitimation der einzelnen Parteien muss, wie sich weiter unten in diesem Entscheid zeigen wird, nicht weiter untersucht werden.
5. Auf die Einsprachebegründungen muss ebenfalls nicht weiter eingegangen werden.
6. Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 hat der Gemeinderat beschlossen, das Gebiet innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung Gümligenfeld mit sofortiger Wirkung mit einer Planungszone zu belegen.

Mit der Planungszone wird die Anpassung der Überbauungsordnung hinsichtlich Parkierung und Nutzung bezweckt. Die Planungszone wurde für die Dauer von zwei Jahren erlassen.

Der Gemeinderat hat in seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative für eine Nutzung des

Gümligenfelds ohne grossen Publikumsverkehr die Planungsabsichten der Gemeinde formuliert.

Die im Baugesuch beabsichtigte Nutzung verstösst gegen diese Absichten.

Die Gesuchstellerin verlangt einen anfechtbaren Entscheid. Da die beabsichtigte Nutzung den Planungszweck beeinträchtigt, ist die Baubewilligung zu verweigern.

III. Entscheid

1. Der Gesuchstellerin wird für das eingangs erwähnte Gesuch die Bewilligung verweigert.
2. Die Kosten aller in diesem Entscheid zusammengefassten Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt (Art. 52 BewD) und wie folgt festgesetzt:

Bauabschlag	CHF	100.00
Aufwendungen und Auslagen Gemeinde	CHF	200.00
Publikation im Anzeiger	CHF	912.00
Total	CHF	1'212.00

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen ab Erhalt mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich und begründet mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel, insbesondere die angefochtene Verfügung, sind beizulegen.

Zu eröffnen:

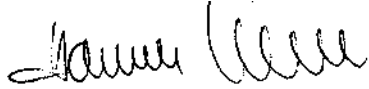
Mit eingeschriebener Post:

- Der Gesuchstellerin (Beilage Einzahlungsschein, Akten Bauherrschaft)
- Herrn [REDACTED] jur. Vertreter der Gesuchstellerin
- Den Einsprechern:
 - Herr Fürsprecher [REDACTED], 3000 Bern 7
 - Herr [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
 - Frau [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
 - Herr [REDACTED], 3073 Gümligen
 - [REDACTED] (pol. Partei)
 - [REDACTED], 3073 Gümligen
 - [REDACTED], 3074 Muri bei Bern
 - [REDACTED] Bern
 - [REDACTED], 3001 Bern

Muri bei Bern, 7. Juni 2007

GEMEINDE-BAUPOLIZEIBEHÖRDE
MURI BEI BERN

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. U. Kienle', written in a cursive style.

H. U. Kienle

Der Bauinspektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hediger', written in a cursive style.

H. Hediger